

auch die Anlagen zum Kirchen-, Pfarr- und Schulbedürfniß ohne Weiteres zu verstehen sein möchten; zweitens aber ist es wünschenswerth, daß jedes Bedenken entfernt werde, ob der gedachte Grundsatz des sächsischen Rechts auch für die Oberlausitz unbedingte Gültigkeit habe.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer die Annahme der §. in der gegebenen Fassung.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand das Wort zu begehren, und ich frage die Kammer: ob sie, dem Antrage der Deputation gemäß, die vorliegende §. 2 in der S. 348 gegebenen Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 3 des Gesetzentwurfs lautet:

Zu §. 25. Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen, oder Schullehnen gehörigen Grundstücke, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit.

Die Motive sagen:

Zu 3.

Die Befreiung, welche den Geistlichen und Lehrern nach dem Gesetzentwurf zugestanden werden soll, haben dieselben bis zur Publication des Gesetzes vom 8. März 1838 in Sachsen genossen. Sie steht auch fast in allen Ländern denselben nach den alten Kirchengesetzen zu und hat den gewiß ganz rationellen Grund, daß der Geistliche nicht wohl verpflichtet werden mag, zu der kirchlichen Anstalt, die er leitet, in welcher er allein zur Erbauung der Gemeinde thätig ist, noch Geldbeiträge zu geben, der Lehrer aber zu Unterhaltung der Schule beizusteuern, welcher er ohnehin seine ganze Thätigkeit widmet. Bei der engen Verbindung, in welcher Kirche und Schule zu einander stehen, und da die Geistlichen die Schulen zu beaufsichtigen haben, muß es aber auch billig erscheinen, die Geistlichen von Beiträgen für die Schulen, die Lehrer von Beiträgen für die Kirchen freizusprechen, wie diese Befreiung früher und von jeher bestanden hat.

Hierzu kommt, daß diese Befreiung in der Oberlausitz, weil die dortigen Provinzialstände solche, nicht ohne Grund, für ein durch den Traditionsrecess vom Jahre 1635 garantirtes Recht erklärten, nicht aufzuheben gewesen ist, die Wiederherstellung derselben in den Erblanden, also schon der Einheit in der Gesetzgebung wegen, und zu Vermeidung offener Begünstigung eines Theils der Kirchen- und Schuldiener im Lande vor allen übrigen, wünschenswerth erscheint.

Der Bericht enthält Folgendes:

Zu §. 3.

Die Deputation empfiehlt auch diese §. der Kammer zur Annahme, weniger zwar aus den in den Motiven enthaltenen Gründen, welche zu viel beweisen möchten, als vielmehr in der Absicht, diejenige Ungleichheit, welche durch die in der Verordnung vom 12. Juli 1842

(Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1842. Stck. 9. Nr. 28. S. 88 flg.)

§. 6 für die Oberlausitz getroffene Bestimmung im Gegensatz zu den Erblanden herbeigeführt worden ist, wiederum auszugleichen und aufzuheben und die Gesetzgebung in allen Landestheilen diesfalls wiederum auf den Fuß der Gleichheit zurückzubringen.

Ref. Abg. D. v. Mayer; Die Gründe, welche in der Oberlausitz vorhanden waren, diese Bestimmung bei der Staatsregierung zu beantragen, gehören zunächst nicht hierher; doch wird die Kammer versichert sein, daß sie triftig gewesen sein müssen, weil bei Annahme des Parochialgesetzes in der Oberlausitz nur die wenigen Veränderungen eingetreten sind, welche die Verordnung vom 12. Juli 1842 enthält. Es sind nicht mehr als 6 §§. überhaupt, welche das Besondere für die Oberlausitz bestimmen. In den meisten §§. ist nur davon die Rede, das Gesetz den Verhältnissen, welche bestehen, anzupassen, die Behörden der Provinz zu benennen und die Ausführung des Gesetzes zu ermöglichen. Eigentliche Abweichungen vom Gesetze des Jahres 1838 sind darin nicht enthalten, bis auf §. 6, worin es heißt: „Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen befreit.“ Das gründet sich auf den Traditionsrecess und Abschied vom Jahre 1635 und 1636, und konnte nicht geändert werden. So wie in Sachsen auch noch andere Staatsrecessse bestehen, und verschiedene Rechtsverhältnisse herbeiführen, wovon der Kammer in wenig Tagen bei Berathung des allerhöchsten Decrets: die Entschädigungen der Realbefreiten betreffend, ein ferneres Beispiel vorliegen wird, so war es auch in der Oberlausitz. Es lag weder in der Macht der Provinzialstände, noch der Regierung, das vertragsmäßig Feststehende wegzunehmen und die Staatsregierung hat dem Antrage der Provinzialstände nachgegeben, und die vorliegende Bestimmung für die Oberlausitz bereits gesetzlich ausgesprochen. Dadurch ist allerdings eine Imparität mit den Erblanden herbeigeführt worden. Da es nun nicht thunlich ist, in der Oberlausitz eine andere Bestimmung einzuführen, so schien es der Deputation — alle übrigen Gründe bei Seite gesetzt und von allen abgesehen — aus dem Grunde der Parität wünschenswerth, diese Bestimmung auch in den Erblanden in Wirksamkeit zu setzen.

Secretair Dr. Schröder: Daß die Staatsregierung diese §. vorgelegt hat, war nothwendig, ob ich gleich nicht unterlassen kann, mein Bedauern auszusprechen, daß es nothwendig gewesen ist. Es liegt dies aber in den besondern Verhältnissen der Oberlausitz, die wieder einmal auf uns, die Erblande, einwirken. Die frühere Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Parochial- und Schulbeiträgen war nicht irrationell. Sie ist im Jahre 1837 aus guten Gründen beschlossen worden. Die Geistlichen und Schullehrer benutzen die Kirchen- und Schulanstalten für sich und ihre Angehörigen, wie jedes andere Gemeindeglied. Die Staatsregierung sagt in den Motiven, es sei unbillig, wenn man den Geistlichen anziehen wollte zu Beiträgen für die Kirche, an welcher er allein thätig sei, und wenn man dem Schullehrer Beiträge ansinnen wollte zu den Lasten für die Schule, an der er angestellt ist. Ich gestehe diese Unbilligkeit zum Theil zu, allein hieraus geht noch nicht hervor, daß der Geistliche frei sein solle von allen Beiträgen zur Schule und der Schullehrer von allen Beiträgen für die Kirche. Der Geistliche benutzt die Schule wie jedes andere Gemeindeglied, er schickt seine Kinder dahin und hat überhaupt denselben Vortheil davon. Die Beaufsichtigung der Schule von Seiten der Geistlichen, auf welche man sich bezogen hat, kann nichts